

## **SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2**

Teil III, Anlage D.03 Übernahme- und Rückgabestatus

---

### **Übernahme- und Rückgabestatus der vermieteten Fahrzeuge**

Diese Anlage beschreibt die Anforderungen an den Fahrzeugzustand, bestimmte Teile der Fahrzeugausrüstung und die Fahrzeugdokumentation bei Übernahme zu Beginn des Mietvertrages für die Bestandsfahrzeuge und bei Übergabe mit Beendigung des Mietvertrages für die gesamte vermietete Fahrzeugflotte.

Die Bestandsfahrzeuge werden zu Beginn des Mietvertrages in den im Folgenden definierten Zustand übernommen. Mit Beendigung des Vertrages versetzt der Mieter alle übernommenen Fahrzeuge – Bestandsflotte und übernommene Neufahrzeuge –, deren Ausstattung und die Dokumentation für die Rückgabe an den Vermieter in den im Folgenden definierten Zustand.

1. Die Bestandsfahrzeuge müssen sich – vorbehaltlich speziellerer Regelungen in dieser Anlage – am Tag der Rückgabe an den Vermieter vorbehaltlich der üblichen Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch infolge vertragsgemäßer Nutzung der Fahrzeuge (siehe auch Ziffer 7, Satz 1) im gleichen Zustand wie am Tag der Übergabe an den Mieter befinden, die übernommenen Neufahrzeuge in einem vorbehaltlich der üblichen Abnutzung durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch infolge vertragsgemäßer Nutzung der Fahrzeuge befindlichen Zustand, der sich an der nachfolgenden Beschreibung orientiert.
2. Es liegen keine vom Mieter zu vertretende aufsichtsrechtlichen Beschränkungen für die Nutzung der Fahrzeuge vor, sofern sie nicht eine Allgemeingültigkeit für die gesamte Baureihe haben.
3. Jedes Fahrzeug ist zur sofortigen Nutzung für den Fahrgastbetrieb bereit, vollständig gereinigt und befindet sich in einem voll funktionsfähigen Zustand, wobei alle Teile montiert, funktionsfähig sowie frei von vom Mieter zu vertretenden Mängeln sein müssen.
4. Die Fahrzeugausrüstung gemäß Übergabestatus am Anfang des Vertragsverhältnisses (Schlüssel, Feuerlöscher, 1. Hilfe Kästen etc.) ist vollständig, entsprechend der gültigen Norm.
5. Alle Fahrzeuge haben eine aktuelle Trinkwasseruntersuchung gemäß geltender gesetzlicher Regelung, die nicht älter als 10 Monate vor dem Rückgabetermin ist.
6. Alle Anschriften und Piktogramme, die innen und außen am Fahrzeug gemäß Auslieferungszustand angebracht worden sind, sind frei von Schäden und vollständig vorhanden. Während des Betriebes der Fahrzeuge aufgrund gesetzlicher oder Aufsichtsbehördlicher Vorgaben angebrachte Anschriften und Piktogramme sind ebenfalls frei von Schäden und vollständig vorhanden.
7. Abnutzungserscheinungen dürfen das dem Alter entsprechende Maß nicht überschreiten. Die Fahrzeuge müssen vorbehaltlich der spezielleren Regelungen in Ziffer 10 frei von Schäden, sauber und graffitifrei sein. Sie müssen des Weiteren verkehrs- und betriebssicher sein. Vom EVU zu verantwortende Instandhaltungs-

## SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2

### Teil III, Anlage D.03 Übernahme- und Rückgabezustand

---

maßnahmen (insbesondere nach Unfällen) müssen fachgerecht und unter Beachtung der Konstruktionsvorgaben des Herstellers vorgenommen worden sein.

8. Alle vom Mieter durchgeführten Änderungen an den Fahrzeugen werden vom Mieter separat aufgelistet und die zugehörige Dokumentation sowie die Genehmigungen werden vom Mieter zusammengefasst und dem Vermieter übergeben.
9. Alle Änderungen, die am Ende der Vertragslaufzeit rückgängig gemacht werden müssen, werden separat aufgelistet. Die zugehörige Dokumentation hierüber sowie die Genehmigungen der Aufsichtsbehörde, des Fahrzeugherstellers oder seiner Unterlieferanten werden vom Mieter zusammengefasst und dem Vermieter übergeben.
10. Die Fahrzeuge dürfen keine Mängel an der Lackierung oder am Wagenkasten aufweisen. Die Lackierung muss im Hinblick auf Farbe und Glanzgrad dem Alter der Fahrzeuge entsprechen. Einbeulungen, Kratzer und Steinschläge müssen fachgerecht repariert sein. Der verwendete Spachtel, Deck- und Klarlack muss sich hinsichtlich des Farbtons in einem dem Lackalter entsprechend gleichen Zustand befinden.

Alle Verunreinigungen (insbesondere Bemalungen, Graffiti, dauerhafte Verschmutzungen etc.) müssen fachgerecht entfernt worden sein.

11. Alle Beschriftungen sowie Waren- oder Markenzeichen, die nach der Übergabe in Abstimmung mit dem Vermieter angebracht wurden, sind von jedem einzelnen Fahrzeug entfernt worden, es sei denn, der Vermieter hat der Nichtentfernung im Vorfeld der Rückgabe zugestimmt.
12. Fenster und Türen sind geschlossen.
13. Die Seitenwandfenster und die Scheiben der Einstiegstüren sind sowohl innen als auch außen frei von Kratzern oder anderen Beschädigungen. Gleiches gilt für Glastrennwände, Windfangscheiben und Führerstandstüren im Fahrzeug.

Die angebrachten Kratzschutzfolien weisen keine Beschädigungen auf.

14. Der Zustand des Innenraums entspricht im Hinblick auf seine Abnutzung seinem Alter. Dabei wird eine ggf. durch den Mieter, auch in Teilen, durchgeführte Instandsetzung (z.B. infolge Vandalismusbeseitigung) mit berücksichtigt.

Die Fußböden sowie die Seitenwand- und Deckenverkleidungen der Fahrzeuge sind sauber, ohne Mängel und Beschädigungen.

Die Fahrzeuge sind auch innen frei von Graffiti und Scratching.

Die Polster der Sitze, einschließlich Klappsitze, dürfen in keinem Fall zerrissen, aufgeschlitzt oder durch Bemalungen, Graffiti, dauerhafte Verschmutzungen etc. verunreinigt sein.

Die Armlehnen der Sitze dürfen nur Gebrauchsspuren aufweisen und müssen frei von massiven Beschädigungen (Kerben) sein.

## **SPNV-Dienstleistungen Elektro-Netz Niedersachsen-Ost 2**

### Teil III, Anlage D.03 Übernahme- und Rückgabestatus

---

Die Tische dürfen nur Gebrauchsspuren aufweisen und müssen frei von massiven Beschädigungen sein.

Die WC-Kabine befindet sich in einem ansprechenden, hygienisch-sauberen Zustand, ist frei von Bemalungen, Graffiti und dauerhaften Verschmutzungen.

15. Alle Systeme und Servicefunktionen, einschließlich Innenbeleuchtung, Klimaanlage, WLAN, AFZS und Fahrgast-Informationssysteme befinden sich entsprechend der technischen Beschreibung in funktionsfähigem Zustand, soweit hierfür das EVU verantwortlich ist.
16. Entfernbar einbaubare wie Sitze, Sitzpolster und Tische sind fest an den richtigen Stellen montiert.
17. Die Behälter für alle vom EVU aufzufüllenden Hilfs- und Betriebsstoffe sind mit den entsprechenden Materialien voll aufgefüllt.
18. Alle Beleuchtungselemente müssen gereinigt und staubfrei sein.
19. Die Dokumentation der Schadeneinträge muss zum Zeitpunkt der Übergabe vollständig und vollständig sein. Sie muss den zum Zeitpunkt der Fahrzeugrückgabe aktuellen Stand der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen widerspiegeln.
20. Die folgenden Informationen sind dem Vermieter zur Prüfung der Fahrzeuge (ca. 12 Monate vor Rückgabe) und zur abschließenden Prüfung der Fahrzeuge (ca. 2 Wochen vor Rückgabe) jeweils im aktuellen Arbeitsstand sowie am Rückgabetermin vollständig zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht über die laufende Datenlieferung ohnehin erfolgt ist:
  - Nachweise über größere Vorfälle, Unfälle, Störungen, Zusammenstöße und Entgleisungen der einzelnen Fahrzeuge seit Vertragsbeginn (inkl. Schad- und Reparaturbericht).
  - Nachweis aller Veränderungen, die an den Fahrzeugen durchgeführt und rückgängig gemacht wurden.